

des sozialistischen Staates auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften. Die V. wird prinzipiell vom Charakter und den Hauptaufgaben des sozialistischen Staates in seiner jeweiligen Entwicklungsetappe bestimmt, die in den richtungweisenden Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse ihren Ausdruck finden. Diese Hauptaufgaben werden durch alle Formen staatlicher -> *Leitung*, insbesondere durch die V., schöpferisch verwirklicht. Sie wirkt organisierend und gestaltend auf alle gesellschaftlichen Verhältnisse der sozialistischen Ordnung in der DDR mit dem Ziel ein, die objektiven Gesetzmäßigkeiten des Sozialismus durchzusetzen. Dem Prinzip der -> *Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle* folgend, entwickeln die staatlichen Organe in Ausübung dieser Tätigkeit ein außerordentlich kompliziertes und feines Netz von neuen Organisationsbeziehungen (-> *Organisationsstruktur der Staatsorgane*). Bei Marx und Lenin wird daher die V. als die organisierende Tätigkeit des Staates charakterisiert. Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß staatliche Organe im Prozeß dieser Tätigkeit auf Grund des in Gesetzen zum Ausdruck kommenden staatlichen Willens der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten im Namen und mit der Autorität des sozialistischen Staates auftreten. Dabei sind sie berechtigt, einseitig, von sich aus, im Rahmen geltender Rechtsvorschriften Rechte zu gewähren und Pflichten zu begründen. Juristisch gesehen, besteht somit die V. in der schöpferischen Vollziehung des in den Rechtsvorschriften des sozialistischen Staates zum Ausdruck kommenden Willens der Werktätigen. Die staatlichen Organe haben zu diesem Zweck die Befugnis, in Ausübung ihrer V.-tätigkeit durch Erlaß von Rechtsakten die gesellschaftlichen Verhältnisse der sozialistischen Ordnung im Sinne der in den Beschlüssen der

Partei der Arbeiterklasse gegebenen Grundorientierungen zu gestalten. Unter diesem Aspekt ihrer juristischen Qualifizierung wird die V. auch als die vollziehende und verfügende Tätigkeit staatlicher Organe bezeichnet. Sie wird von anderen Formen staatlicher Leitung wie der Gesetzgebungstätigkeit der Volkskammer, der Rechtsprechung der Gerichte und der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht unterschieden. Die V. oder die vollziehende und verfügende Tätigkeit wird in erster Linie von zentralen und örtlichen Verwaltungsorganen, z. B. den Ministerien und zentralen Ämtern, den örtlichen Räten und ihren Fachorganen, ausgeübt. Es ist die für sie typische Tätigkeitsform. Daneben können auch andere staatliche Organe und Einrichtungen vollziehende und verfügende Tätigkeit ausüben, wenn sie in Erfüllung ihrer Aufgaben dazu in Rechtsvorschriften ermächtigt sind. Im Prozeß der V. schützen, festigen und entwickeln die dazu ermächtigten staatlichen Organe das sozialistische Eigentum. Sie entwickeln die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, stärken die Verteidigungskraft des Staates, gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit, sichern die Einhaltung der Pflichten der Bürger und üben die kulturelle Erziehungsarbeit zur politisch-ideologischen Entwicklung der Bürger aus. Die sozialistische Gesetzlichkeit, der Schutz und die Verwirklichung der Rechte der Bürger ist leitendes Prinzip der V. Die in Ausübung der V. durch die vollziehende und verfügende Tätigkeit gestalteten gesellschaftlichen Verhältnisse sind Gegenstand des -> *Verwaltungsrechts*.

Verwaltungsrecht: Rechtszweig des einheitlichen sozialistischen Rechts der DDR, dessen Normen diejenigen gesellschaftlichen Verhältnisse regeln, die im Prozeß der staatlichen -> *Leitung* bei der Verwirklichung der voll-